

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 6212-11.3

Stuttgart, 04.03.2015

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen CDU-Gemeinderatsfraktion
Datum 17.10.2014
Betreff Gestaltung Vorbereich Rosensteintunnel bis zum Neckar

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Inbetriebnahme des Rosensteintunnels ist nach heutigem Stand der Dinge für Ende 2019/Anfang 2020 geplant. Danach erst kann der Rückbau der zur Abwicklung der Baustelle erforderlichen, in Richtung Neckar verschwenkten, Fahrspuren sowie der Abbau des Baubüros und der Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen erfolgen. Ebenfalls im Jahre 2020 werden dann die neuen Fahrspuren der Neckartalstraße im Gegenverkehr entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes hergestellt.

Der planfeststellungsersetzende Bebauungsplan enthält Festsetzungen zur zukünftigen Gestaltung der Freiflächen zwischen Wilhelma, Neckar und Schwanenplatz. Diese sind Ergebnis der Verkehrsplanung einschließlich der neuen Überquerung der Neckartalstraße („Brückenschlag“ vom Steg unter der zukünftigen S 21-Eisenbahnbrücke über den Neckar und dem Tunnelportal des alten Rosensteintunnels), der Vorplanung für die Freianlagen sowie der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Letzterer ist von besonderer Bedeutung, da der Rückbau der Baustelleneinrichtungsflächen sowie der Rückbau und die Gestaltung der Freiflächen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme in die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für das Vorhaben eingeflossen sind. Aus diesem Grunde ist die Gestaltung entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes, der Vorplanung für die Freianlagen und den Festsetzungen des Bebauungsplanes verbindlich. Aufgrund der strikten Vorgaben durch die Verkehrsbauwerke, welche nicht nur Lage, Größe und Form der Freiflächen bestimmen, sondern auch die Modellierung des Geländes mit den komplizierten Höhenanschlüssen, besteht wenig Spielraum für alternative Gestaltungsmöglichkeiten. Die Freiflächenplanung wird daher im Auftrag des Garten-, Friedhofs- und Forstamtes konkretisiert und soll in Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Freiflächen im Bereich des Leuzetunnels und Schwanenplatzes zu einer einheitlichen Gestaltung führen.

Größere Gestaltungsspielräume bestehen hingegen für die Umgestaltung der Schönstraße. Sie ist als Begleitmaßnahme mit dem Satzungsbeschluss für den Rosenteintunnel beschlossen und deren Finanzierung in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen worden (GRDrs. Nr. 110/2012). Anlässlich einer möglichen Umgestaltung der Schönstraße empfiehlt die Verwaltung, sich auch Gedanken über die zukünftige Gestaltung des Seilerwasens sowie der Flächen auf der linken Neckarseite entlang der Rillingmauer bis zum Mühlsteg zu machen und für diese Bereiche einen Ideenwettbewerb auszuloben. Dieser muss die komplexen technischen, gestalterischen, ökologischen, wasser-, naturschutz- und denkmalschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigen und die Erlebbarkeit der Flusslandschaft für möglichst breite Bevölkerungsschichten zur Zielsetzung haben. In diesem Zusammenhang soll dann auch geklärt werden, ob und wie die Mittelmole an der Schleuse Bad Cannstatt in ein Gesamtkonzept integriert und für die Bevölkerung zugänglich gemacht werden könnte. Über die Mittel zur Durchführung eines Ideenwettbewerbes ist im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2016/2017 zu entscheiden.

Fritz Kuhn

Verteiler
<Verteiler>